



Auslobung von Wettbewerben

Leitfaden

VORWORT

Bei der Vergabe von Planungsaufträgen an Architektinnen und Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner kommt es nicht allein darauf an, den für die Aufgabe am besten geeigneten Planer zu finden. Da städtebauliche Planungen und Bauwerke unsere Umwelt wesentlich und dauerhaft prägen, ist es ebenso von großer Bedeutung, die besten Lösungen für Planungs- und Bauaufgaben zu ermitteln. Der Vergleich alternativer Lösungsansätze im Rahmen eines Wettbewerbs stellt hierzu in der Regel die beste Möglichkeit dar.

Öffentlichen Auftraggeber*innen obliegt eine besondere Verantwortung für die Gestaltung unserer gebauten Umwelt. In der bundesweit geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung VgV) werden öffentliche Auftraggeber daher verpflichtet, bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte- und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung die Durchführung von Wettbewerben zu prüfen und ihre Entscheidungen zu dokumentieren (vgl. § 78 (2) VgV).

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) berät über ehrenamtlich tätige Fachleute über die Gestaltung von Wettbewerben, und die Geschäftsstelle der Architektenkammer NRW registriert die abgestimmten Wettbewerbe. Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um das generelle Verfahren abzustimmen.

Dieser Leitfaden für Wettbewerbsauslobungen richtet sich insbesondere an Wettbewerbsbetreuerinnen und -betreuer und soll bei der Erstellung und Abstimmung von Wettbewerben unterstützen. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Grundlagen für eine erfolgreiche Wettbewerbsbetreuung im Sinne der berufspolitischen Ziele der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen. Ziel ist die Durchführung fairer und attraktiver Planungswettbewerbe im Sinne von Auslobenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Die Vorgaben dienen als Grundlage für die Gestaltung der Wettbewerbsbedingungen im Sinne der Richtlinie für Planungswettbewerbe 2013 (RPW 2013). Nachfolgend werden auch die Auslegungen der AKNW dargestellt, die für eine erfolgreiche Registrierung zu berücksichtigen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die AKNW ausschließlich die Konformität zur RPW prüft. Die vergaberechtliche Verantwortlichkeit verbleibt beim Auftraggeber.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Die Registrierung eines Wettbewerbs	7
II. Vorbereitung eines Planungswettbewerbs	9
III. Wettbewerbsbetreuung	10
IV. Partizipation in Wettbewerbsverfahren	11
V. Bausteine einer Wettbewerbsauslobung	13
VI. Städtebauliche Wettbewerbe	38

I. Die Registrierung eines Wettbewerbs

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) registriert die Wettbewerbe (vgl. RPW 2013, § 2 (4)) und stellt die Übereinstimmung in Bezug auf § 1 (1) RPW 2013 fest. Abweichungen von der RPW 2013 sind gemäß § 2 (4) RPW 2013 als Ausnahmefall grundsätzlich zu begründen („sachlich zwingende Gründe“) und müssen schriftlich freigegeben werden. Die Abweichungen werden jährlich an die Bundesarchitektenkammer gemeldet, um dort generelle Änderungsbedarfe an der RPW 2013 feststellen zu können. Eine Prüfung auf Übereinstimmung mit der jeweils geltenden Vergabeverordnung (VgV oder UVgO) wird nicht durchgeführt.

Der Registriervermerk wird durch die Geschäftsstelle der AKNW erteilt, welche die ehrenamtlichen Wettbewerbsberater*innen für die Bezirke sowie der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung beratend in die Registrierung einbindet. Bei interdisziplinären Wettbewerben mit Planungsanforderungen an Ingenieure (z.B. Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, Technische Ausrüstung etc.) wird auch die Ingenieurkammer Bau NRW einbezogen und es werden in der Regel zwei Registriernummern erteilt.

Für die Registrierung werden die folgenden Unterlagen benötigt:

- Vollständige Wettbewerbsauslobung (§ 5 (1) RPW 2013)
- Berechnung der Wettbewerbssumme (§ 7 (2) RPW 2013)
- Bekanntmachung des Wettbewerbs bzw. Darstellung der Bekanntmachungsinformationen in der Auslobung

Wettbewerbe sollten frühzeitig (d.h. vor der EU-Wettbewerbsbekanntmachung) bei der AKNW eingereicht werden. Die Einreichung erfolgt per Mail an wettbewerbe@aknw.de.

Die Bekanntmachung enthält bereits einen Großteil der abstimmungsrelevanten Wettbewerbsbedingungen und ist somit bereits vor Veröffentlichung

lichung mit der AKNW abzustimmen. Vor der Bekanntmachung muss auch bereits eine nachvollziehbare Berechnung der Wettbewerbssumme vorgelegt werden. Die Auslobung kann zunächst als Vorabzug geprüft werden. Insbesondere der Teil der Wettbewerbsbedingungen sollte frühzeitig eingereicht werden. Die Auslobung ist vor Erteilung des Registriervermerks vollständig, d.h. inkl. der Rahmenbedingungen und Planungsaufgabe, bei der AKNW einzureichen. Insbesondere in Bezug auf politische Abstimmungsprozesse sollte eine frühzeitige Abstimmung erfolgen, da ansonsten Änderungen an bereits politisch freigegebenen Unterlagen notwendig werden können.

Die AKNW verweigert den Registriervermerk, wenn Unterlagen nicht vollständig bzw. nicht prüfbar eingereicht werden oder die Wettbewerbsbedingungen den Regelungen der RPW 2013 widersprechen.

Auch das Protokoll des Einführungskolloquiums ist als Bestandteil der Auslobung einzureichen. Nach Abschluss des Wettbewerbs erhält die AKNW das Preisgerichtsprotokoll.

Tipp:

Die Auslobung darf erst mit Versendung an die Teilnehmenden veröffentlicht werden, um die Gleichbehandlung zwischen vorab ausgewählten (gesetzten) und über ein Bewerbungsverfahren ausgewählten Büros zu gewährleisten. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Aufgabenstellung der Auslobung nicht in öffentlichen politischen Sitzungen diskutiert werden sollte, um bei gesetzten Büros einen unangemessenen Vorteil aufgrund des Vorabhalts der Aufgabe zu vermeiden (Gleichbehandlung nach § 1 (3) RPW 2013).

II. Vorbereitung eines Planungswettbewerbs

Die Wettbewerbsvorbereitung sollte durch eine gute, qualifizierte „Leistungsphase 0“ (vgl. § 650p BGB), z.B. pädagogisches Konzept, Bürokonzept, inkl. Raum- und Funktionsprogramm, sowie eine realistische Kosteneinschätzung und eine Beteiligung der Bürgerschaft (vgl. Präambel RPW 2013) vorbereitet werden. Diese Unterlagen dienen als Grundlage für die anschließende Beschreibung der Wettbewerbsauslobung.

Die „Leistungsphase 0“ entspricht nicht den Leistungen der Leistungsphase 1 nach HOAI. Es ist somit stets zu prüfen, welche Leistungen der Leistungsphase 1 mit dem Wettbewerb vollständig abgeschlossen sind.

Tipps:

Die AKNW empfiehlt den Wettbewerbsbetreuer*innen, die HOAI-Leistungsphase 1 nicht zu erbringen und solches auch erst recht nicht dem Auslober gegenüber zu versprechen oder zu bestätigen, da hieraus haftungsrelevante Ansprüche gegenüber der Wettbewerbsbetreuung entstehen können.

III. Wettbewerbsbetreuung

Auslobern wird die Beauftragung eines in der Wettbewerbsbetreuung erfahrenen Büros (vgl. § 2 (5) RPW 2013) empfohlen. Eine Liste mit wettbewerbsbetreuenden Büros steht auf der Webseite der AKNW zur Verfügung.

Auch eine Handreichung zur Ausschreibung für eine Wettbewerbsbetreuung (Praxishinweis Nr. 42 der AKNW) ist auf der Webseite der AKNW auffindbar und kann von potenziellen privaten und öffentlichen Auslobern für Honorarabfragen zur Erzielung vergleichbarer Angebote genutzt werden.

Eine juristische („rechtssichere“) Beratung kann beim Wettbewerbsbetreuer nicht beauftragt werden, auch nicht in Nachunternehmerschaft, sondern ist bei Bedarf gesondert bei einer Rechtsanwaltskanzlei einzuholen (vgl. Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG).

Wettbewerbe sollten federführend von einer Person der Fachdisziplin betreut werden, die den Schwerpunkt der zu vergebenden Leistung darstellt (vgl. § 2 (5) RPW 2013). Ist dies nicht der Fall, sollte möglichst ein Nachunternehmer eingebunden werden, der die Disziplin nachweisen kann.

IV. Partizipation in Wettbewerbsverfahren

Generell sind Planungswettbewerbe die Vergabeverfahren, in denen die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern am besten möglich ist. Bürgerbeteiligungen sollten intensiv vor dem Wettbewerb z.B. zur Vorbereitung der Auslobung und nach dem Wettbewerb z.B. im Rahmen der Ausstellung stattfinden.

Detaillierte Informationen zu möglichen Partizipationsverfahren sind hier zu finden: www.vgv-architekten.de (lila Broschüre: Partizipation und Vergabe – Leitfaden für Partizipation in Vergabeverfahren für Planungsleistungen; Verfasser: u.a. Deutscher Städtetag sowie Architekten- und Planerverbände).

Die Partizipation im Rahmen der Vorprüfung und des Preisgerichts wird durch die AKNW und deren Ausschüsse, wie auch in der o.g. Broschüre beschrieben, äußerst kritisch bewertet. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass alle Grundsätze des geregelten Wettbewerbs (vgl. Präambel der RPW 2013) gewährleistet werden.

Die Einsicht von Bürgerinnen und Bürgern in Wettbewerbsergebnisse oder Zwischenstände während der Bearbeitung vor oder während der Preisgerichtssitzung ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen stellen stets eine Abweichung nach § 2 (4) zur RPW 2013 dar und sind, wie durch die RPW 2013 gefordert, „sachlich zwingend“ mit einem methodischen Konzept bei der Registrierung zu begründen und zu beschreiben. Generell kann Partizipation innerhalb des Verfahrens, also im Rahmen von Vorprüfung oder Preisgericht, nur zugelassen werden, wenn das Beteiligungskonzept eine Beteiligung vor dem Wettbewerb, z.B. zur Erstellung der Auslobung, vorsieht.

Die AKNW behält sich vor, die Öffentlichkeitsbeteiligung eng zu begleiten und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Es wird angestrebt, alternative Modelle, die über die üblichen Beteiligungen gemäß der o.g. Broschüre

hinausgehen, zu evaluieren und hierzu zu einem späteren Zeitpunkt eine Veröffentlichung herauszugeben.

Auch eine Aufhebung des Geheimwettbewerbs ist in der Regel nicht möglich, da dieser sowohl in der VgV als auch in der RPW 2013 verankert ist.

Tipps:

Gute Erfahrungen wurden damit gemacht, dass die Auslobung vor dem Wettbewerb und das Wettbewerbsergebnis nach Abschluss des Wettbewerbs ausführlich mit der Öffentlichkeit diskutiert wurden.

V. Bausteine einer Wettbewerbsauslobung

Die nachfolgenden Hinweise werden anhand der in der Auslobung notwendigen Angaben (vgl. Anlage I der RPW 2013) aufgeführt, um eine Zuordnung zu erleichtern.

Zu den einzelnen Punkten formuliert die AKNW folgende Positionen:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs

Anlass und Zweck sind in Kurzform nachvollziehbar zu formulieren und sollen den Teilnehmenden eine erste Vorstellung darüber geben, warum der Auslober den Wettbewerb durchführt und was ausgeschrieben werden soll.

2. Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung

Die Bezeichnung des Auslobers muss eindeutig sein. Neben der vollständigen Bezeichnung ist auch die Adresse anzugeben. Außerdem soll eine Ansprechpartnerin bzw. ein Ansprechpartner beim Auslober benannt werden. Sofern eine Wettbewerbsbetreuung beteiligt ist, muss auch diese inklusive ihrer Kontaktdaten und eines Ansprechpartners benannt werden.

3. Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer

Die AKNW prüft, ob alle Vorgaben der RPW 2013 eingehalten werden, und erteilt eine Registriernummer, die die Einhaltung der RPW 2013 bestätigt. Die Nummer ist in der Auslobung zu nennen. Die Auslobung ist somit vor Bekanntmachung und Versand final mit der AKNW abzustimmen. Sofern ein interdisziplinärer Wettbewerb unter Beteiligung von Ingenieuren ausgeschrieben wird (z.B. TA-Planung, Brückenplanung), wird die Ingenieurkammer Bau NRW an der Registrierung beteiligt. Je nach Wettbewerb erhält das Verfahren eine zweite Registriernummer, die ebenfalls in der Auslobung zu benennen ist.

4. Gegenstand und Art des Wettbewerbs

Als Gegenstand des Wettbewerbs ist kurz das vorgesehene Planungsvorhaben zu nennen.

Die Art des Wettbewerbs bezeichnet die Art des Wettbewerbsverfahrens nach § 3 der RPW 2013, z.B. Realisierungs-/Ideenwettbewerb, offener/nichtoffener Wettbewerb, ein-/zweiphasiges Verfahren, kooperatives Verfahren.

Tipps:

Die AKNW empfiehlt die Durchführung von offenen Wettbewerben. In der Regel sollten einphasige Wettbewerbe durchgeführt werden. Zweiphasige Wettbewerbe beschränken sich in der 1. Phase auf grundsätzliche, konzeptionelle Lösungsansätze und werden in der ersten Phase in der Regel offen durchgeführt (vgl. § 3 (4) RPW 2013). Der erhöhte Arbeitsaufwand bei den Teilnehmenden muss in Bezug auf Abgabeleistungen und Wettbewerbssumme eng mit der AKNW abgestimmt werden.

5. Zulassungsbereich

Der Zulassungsbereich beschreibt die räumliche Beschränkung für die Teilnahme. Hierzu ist über die Auftragswertberechnung gemäß § 3 VgV zunächst festzustellen, ob es sich um ein Verfahren im Regelungsbereich der VgV handelt.

Wettbewerbe im Rahmen von VgV-Verfahren (gemäß Abschnitt 5 und 6 VgV) oberhalb der Schwellenwerte sind generell mindestens EU-weit bekanntzumachen. Da Planungsleistungen i.d.R. unter das GPA-Beschaffungsübereinkommen fallen (vgl. Annex 5 GPA), müssen alle Planerinnen und Planer aus Mitgliedsstaaten, die das GPA-Abkommen unterzeichnet haben, zugelassen werden. Oberhalb der EU-Schwellenwerte ist eine Beschränkung auf Deutschland nicht möglich.

Unterhalb der Schwelle ist auch eine rein nationale Auslobung möglich unter Beachtung der sechs Grundsätze und Prinzipien der Präambel der RPW 2013.

Private Auftraggeber*innen können den Zulassungsbereich einschränken oder ausschließlich gesetzte Büros vorsehen, wobei die AKNW zur Öffnung des Planungswettbewerbs und Ergänzung der gesetzten Büros durch ausgeloste Büros rät.

6. Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe

Die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe wird üblicherweise in eine Beschreibung der IST-Situation (Grundstücksrahmenbedingungen) und der SOLL-Situation (Planungsaufgabe) unterteilt. Eine saubere Trennung zwischen IST und SOLL ist zu empfehlen.

Hier sollten die Ergebnisse der Leistungsphase 0 und einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger einfließen.

Das Thema der Nachhaltigkeit sollte in diesem Zusammenhang nur in dem Umfang beschrieben werden, wie dies im Preisgericht bewertet werden kann und in dieser Phase von Bedeutung ist.

7. Bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen

In die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe sind die Anforderungen für alle beteiligten Fachdisziplinen zu integrieren.

8. Wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes

Die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe soll auch Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit enthalten. Dies müssen nicht zwingend konkrete Zahlen zu Kosten sein, sondern können auch allgemeine Angaben zur Wirtschaftlichkeit sein, zum Beispiel der vom Auftraggeber bestimmte Kostenrah-

men, die Kosteneinschätzung aus der Leistungsphase 0 oder die Kosten aus der Berechnung der Wettbewerbssumme sowie flächenbezogene Kennwerte zur Festlegung eines Standards.

9. Teilnahmeberechtigung

Aus dem Gegenstand des Wettbewerbs leitet sich die Teilnahmeberechtigung ab.

Die Teilnahmeberechtigung beschreibt, welche Anforderungen an die Teilnehmenden gestellt werden und wie diese ausgewählt werden bzw. wurden. Auch wenn die Auswahl der Teilnehmer zum Zeitpunkt des Versands der Auslobung bereits abgeschlossen ist, sollte in der Auslobung beschrieben werden, welche Teilnahmebedingungen veröffentlicht wurden (vgl. § 4 RPW 2013).

Bewerbungsverfahren

Das Bewerbungsverfahren soll einen möglichst geringen Aufwand auf Seiten der Bewerber und der Auslober hervorrufen, um eine möglichst breite Akzeptanz zu erzeugen und ein qualitatives und innovatives Teilnehmerfeld zu erhalten.

Tipps:

Die AKNW empfiehlt ausdrücklich folgenden Verfahrensaufbau für einen nichtoffenen Wettbewerb: 15 Teilnehmende, davon 5 gesetzt und 10 gelost ohne Anforderungen an Referenzen im Rahmen der Auswahlkriterien.

Bereits in der Bekanntmachung ist eindeutig zu formulieren, welche Leistungen vergeben werden sollen.

Zu unterscheiden ist in Auswahlkriterien für den Planungswettbewerb (vgl. § 71 VgV) und Eignungskriterien für das spätere Verhandlungsverfahren (vgl. Abschnitt 2, Unterabschnitt 5 VgV). Hierbei dürfen Auswahl-

kriterien niederschwelliger angesetzt werden als Eignungskriterien. Diese Unterscheidung wird von der AKNW dringend empfohlen.

Auswahlkriterien

Es sollte ein niederschwelliges Losverfahren als einfachstes Verfahren mit vom Auslober zuvor gesetzten Teilnehmern gewählt werden (§ 3 (3) RPW 2013). Die Anzahl der gesetzten Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollte zur Qualitätssicherung max. 1/3 der Teilnehmerzahl betragen.

Das Losverfahren bietet eine Vielzahl von Vorteilen (z.B. gleiche Behandlung aller Bewerber*innen, sehr geringer Aufwand für Bewerber und Auslober in Bewerbung und Auswertung) und ist insbesondere in Hinblick auf die Beteiligung von Berufsanfängern das gerechteste Verfahren.

Für die Auswahl zum Wettbewerbsverfahren sollten keine Referenzen gefordert werden. Der Nachweis der Berufsbezeichnung ist ausreichend (§ 4 (1) RPW 2013):

- Nachweis Berufsbezeichnung bei Mitgliedern der Architektenkammern durch Nachweis des Kammereintrags
- Nachweis Berufsbezeichnung bei Ingenieurinnen und Ingenieuren (z.B. Technische Ausrüstung (TA) oder Tragwerksplanung) durch Nachweis zur Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (z.B. Kammereintrag oder Diplomurkunde) zzgl. einer fachbereichsbezogenen Referenzliste, um die angefragte Leistung nachzuweisen

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger*innen sollen die gleiche Chance haben am Wettbewerb teilzunehmen wie erfahrene Büros; dies wird durch das einfache Losverfahren ohne Referenzen gewährleistet (kreatives Potential).

Vom Auslober gesetzte Büros müssen mit ihrer gesamten Bewerbergemeinschaft in der EU-Bekanntmachung benannt werden.

Die Nachweise für das Bewerbungsverfahren zum Planungswettbewerb

(Auswahlkriterien) sind auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Hierbei reichen in der Regel Eigenerklärungen der Bewerber (z.B. zum Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung, zu Ausschlussgründen nach GWB und RPW 2013 etc.) sowie ein Kammernachweis oder vergleichbares aus.

Nachweise z.B. zur Berufshaftpflichtversicherung oder zur Leistung von Sozialabgaben sind weder notwendig noch angemessen, sondern können zum nachfolgenden Verhandlungsverfahren (Eignungskriterien) oder ggf. sogar erst zum Abschluss des Vertrags gefordert werden (z.B. Berufshaftpflichtversicherung in der vorgegebenen Höhe).

Tipps:

Für das Leistungsbild nach § 34 „Leistungsbild Gebäude und Innenräume“ nach HOAI wird empfohlen, stets „Objektplanung Gebäude und Innenräume“ auszuschreiben. Sofern Teilnehmende Innenarchitektinnen oder Innenarchitekten am Planungswettbewerb beteiligen, ist es so möglich, auch diese in das beauftragte Planungsteam einzubeziehen.

Bei Planungswettbewerben mit mehreren Planungsdisziplinen (z.B. Architektur, Innenarchitektur, Stadtplanung, Landschaftsarchitektur, Tragwerks- und TA-Planung) sollte in einem ersten Bewerbungsschritt nur der federführende Planer (z.B. Architekt/Architektin) abgefragt werden. Nach der Auswahl der federführenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer und vor Versand der Auslobung sind durch die erfolgreichen Bewerberbüros die weiteren Planungspartner zu benennen. So wird vermieden, dass die geringere Anzahl von z.B. Innenarchitekt*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Stadtplaner*innen die Bewerbung von Architekt*innen verhindert. Die CPV-Codes sollten dennoch für alle teilnehmenden Disziplinen in die EU-Bekanntmachung aufgenommen werden.

Interdisziplinarität

Die Einbindung verschiedener Disziplinen der Architektenkammer sowie von Fachplanern (z.B. TA-Planer, Tragwerksplaner und Bauphysiker) in einen hochbaulichen Planungswettbewerb kann je nach Aufgabe sinnvoll sein.

Sofern ein Gebäude im Kontext zu Freianlagen errichtet wird, ist in der Regel ein Landschaftsarchitekt zu beteiligen.

Sofern Umbauten, Anbauten oder gestalterisch besondere Innenräume entstehen, ist in der Regel ein Innenarchitekt bzw. eine Innenarchitektin (zusätzlich oder alternativ zum Architekten/zur Architektin) zu beteiligen. Innenarchitekt*innen mit uneingeschränkter Bauvorlageberechtigung sind gemäß § 67 LBO NRW außerdem gleichwertig wie Architektinnen und Architekten für Hochbauwettbewerbe zuzulassen.

Bei städtebaulichen Planungswettbewerben erscheint die Einbindung eines Landschaftsarchitekten bzw. einer Landschaftsarchitektin uneingeschränkt sinnvoll. Die Beteiligung weiterer Ingenieurdisziplinen (z.B. Verkehrsplanung oder Entwässerungsplanung) ist jeweils zu prüfen.

Wenn mehrere Disziplinen in den Wettbewerb einbezogen werden, bestehen drei Möglichkeiten für die Auftragsvergabe an die Bewerbergemeinschaften:

- Bei Bewerbergemeinschaften können die Beteiligten mit gesonderten Aufträgen versehen werden (Empfehlung der AKNW).
- Arbeitsgemeinschaften sollten möglichst verhindert werden, da sie gesamtschuldnerisch für das Gesamtwerk haften.
- Alternativ dazu ist die Beauftragung des federführenden Planers mit Subunternehmern möglich.

Tipp:

Bei der Beauftragung von Planungsteams wird der Auftraggeber zu prüfen haben, ob eine Begründung nach § 97 GWB nötig ist, da vom generellen Gebot der losweisen Vergabe abgewichen wird. Auch ist ggf. eine Beeinträchtigung von Fördermitteln zu berücksichtigen. Daher sollte das Ziel der Auftragsvergabe an ein Team vorab mit dem Fördermittelgeber geklärt werden.

Referenzen als Auswahlkriterien zur Teilnahme am Wettbewerb

Referenzen als Auswahlkriterien sieht die AKNW als nicht notwendig an. Referenzen widersprechen dem Gedanken, kleine Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen zu beteiligen (vgl. § 1 (5) RPW 2013). Referenzen sollten statt als Auswahlkriterium zum Planungswettbewerb, wenn unbedingt nötig als Nachweis der Qualifikation, erst als Eignungskriterium zum anschließenden VgV-Verhandlungsverfahren gefordert werden. Im Rahmen der Bewerbung zum Planungswettbewerb sind Eigenerklärungen ausreichend, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Hinweise zu den späteren Referenzanforderungen gelesen und verstanden haben.

In der Regel ist keine ausschließliche Forderung derselben Nutzungsart möglich, sondern lediglich der vergleichbaren Einstufung in die Honorarzone (vgl. § 75 (5) VgV).

Die AKNW kann den Übereinstimmungsvermerk verweigern, wenn die Forderung von Referenzen als Auswahlkriterium überzogen ist. Die nachfolgenden Anforderungen an Referenzen gelten als maximal mögliche Anforderungen:

- Vergleichbare Größe: Hälfte der Bruttogrundfläche (BGF)
- Vergleichbare Komplexität: gleiche Honorarzone
- Die Forderung der gleichen Nutzungsart stellt eine Abweichung von der RPW 2013 dar und bedarf einer gesonderten Begründung.

Referenzen als Eignungskriterien zum Verhandlungsverfahren

Die Referenzen können von kleinen Büroorganisationen und Berufsanfängern durch Eignungsleihe (VgV § 47) oder persönliche Referenzen der vorgesehenen Projektleitung aus vormals anderen Tätigkeiten nachgewiesen werden und dürfen in der Bewertung nicht schlechter gestellt werden.

Die Eignungsleihe kann durch die Einbindung einer Nachunternehmer-schaft erfolgen, welche auch erst nach Abschluss des Planungswettbewerbs zum Verhandlungsverfahren benannt werden kann.

Größe/Umfang des Projektes (BGF) und Honorarzone sollten in getrennten Referenzen nachgewiesen werden können.

Nach § 46 (3) VgV kann der normale Referenzzeitraum von drei Jahren bei Planungsaufgaben ausgeweitet werden. Die AKNW empfiehlt diesen Referenzzeitraum auf min. zehn Jahre auszuweiten.

Tipp:

Die eindeutige und nachvollziehbare Trennung von Auswahlkriterien zur Zulassung zum Planungswettbewerb und Eignungskriterien zur Zulassung zum späteren Verhandlungsverfahren vereinfacht das Verständnis für alle Beteiligten. Eignungskriterien sollen dabei stets höher angesetzt werden als Auswahlkriterien. Dabei ist das erste Eignungskriterium stets der Wettbewerbsgewinn und somit per se bereits höherwertig in der Anforderung. Weitere zusätzliche Eignungskriterien scheinen somit nicht generell notwendig.

10. Teilnehmer – Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer

Die Teilnehmerzahl soll gemäß § 3 (3) RPW 2013 der Größe und Bedeutung des Planungswettbewerbs angemessen sein. Bei nichtoffenen

Wettbewerben werden folgende Teilnehmerzahlen empfohlen:

- Kleine Aufgaben: min. 6 Teilnehmer
- Regelfall: 12-18 Teilnehmer
- Größere Bauvorhaben wie z.B. Verwaltungsbauten oder weiterführende Schulen und Berufsschulen: ca. 25 Teilnehmer

Weniger als 6 Teilnehmer schöpfen die Chance des kreativen Potenzials bei annähernd gleichen Wettbewerbskosten nicht aus.

Die AKNW fordert eine Nennung aller am Wettbewerb Teilnehmenden. Bei interdisziplinären Bewerbungsgemeinschaften ist jeweils das gesamte Team in der Auslobung zu nennen (vgl. § 5 (3) RPW 2013).

Um den freien Wettbewerbsgrundsatz nicht einzuschränken, sollten nicht mehr als ein Drittel der Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt durch den Auslober gesetzt werden. Die übrigen sollen mit möglichst geringen Auswahlkriterien durch Los ausgewählt werden (vgl. § 3 (3) RPW 2013). In der Rechtsprechung (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. August 2021, 15 Verg 10/21) ist anerkannt, dass bei 15 Teilnehmer*innen vier Büros gesetzt werden dürfen.

Tipp:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer großen Anzahl von Teilnehmern eine Beurteilung durch das Preisgericht an einem Tag schwierig werden kann. Je nach Aufgabe sind dann ggf. zwei Tage für die Preisgerichtssitzung einzuplanen.

11. Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes

Bei Planungswettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preis-

gericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade. Davon abweichend besteht bei Planungswettbewerben privater Auslober mindestens die Hälfte des Preisgerichts aus Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober (vgl. § 6 (1) RPW 2013).

Preisgerichte sollten nicht zu viele Mitglieder haben, entsprechend dem Umfang der gestellten Aufgabe. Alle zugelassenen Fachrichtungen aus der Wettbewerbsaufgabe müssen stimmberechtigt und stellvertretend im Preisgericht vertreten sein (§ 6 (1) RPW 2013).

Es sollte eine Beteiligung aller wichtigen Personen (Verwaltung, Politik) vorgesehen werden, welche später mit der Umsetzung des Projektes befasst sind. Diese müssen nicht zwingend alle stimmberechtigt oder stellvertretend sein, sondern können als sachverständige Berater*innen eingebunden werden.

Stimmberechtigt als Sachpreisrichter aus Politik sollten diejenigen sein, die eine entscheidende Funktion haben (z.B. Ausschussvorsitzende). Weitere Parteien oder Einzelmandatsträger können auch als zusätzliche stellvertretende Sachpreisrichter eingebunden werden, ohne die Zahl der stimmberechtigten Fachpreisrichter unnötig zu erhöhen. Der Rat der Kommune sollte durch Einbindung aller im Rat vertretenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger die Entscheidungen des Preisgerichts zu einem späteren Zeitpunkt nicht infrage stellen können, da die Politik durch ausreichend Beteiligung direkt an der Entscheidung mitgewirkt hat.

In der Auslobung sind alle Mitglieder des Preisgerichts unter Darstellung der Aufteilung in Fachpreisrichter und Sachpreisrichter aufzulisten. Hierbei sind stets die Qualifikation (z.B. Architekt*in, Innenarchitekt*in, Landschaftsarchitekt*in, Stadtplaner*in) und der Wohn- oder Dienstsitz zu nennen.

Da externe Preisrichter unabhängig tätig sind, sollen keine Büronamen benannt werden.

Fachpreisrichterinnen und Fachpreisrichter haben die gleiche Qualifikation wie die Teilnehmenden (§ 6 (1) RPW 2013). Somit sind z.B. in hochbaulichen Planungswettbewerben Architekt*innen zu beteiligen, in städtebaulichen Planungswettbewerben dagegen Stadtplaner*innen. Bei Bauten im Bestand sollen auch Innenarchitekt*innen im Preisgericht beteiligt werden.

Sofern ein Architekt aber z.B. besondere Qualifikationen oder eine Lehr-tätigkeit im Bereich des Städtebaus / der Stadtplanung nachweisen kann (z.B. Professur an einer Hochschule), kann dieser auch als Fachpreisrichter in einem städtebaulichen Planungswettbewerb gesetzt werden.

Sofern ein städtischer Verantwortlicher nicht Mitglied in einer Architektenkammer ist, kann er dennoch als Fachpreisrichter für seine Kommune gesetzt werden, wenn entsprechende Eintragungsvoraussetzungen nach BauKG NRW nachgewiesen werden.

Die o.g. Sonderqualifikationen sind in der Auslobung zu benennen. Diese Abweichungen von der Regel der RPW 2013 sind zu begründen und durch die AKNW freizugeben.

Tipp:

Die Einbindung von politischen Vertreterinnen und Vertretern ist häufig als Sachverständige ausreichend und vermeidet unnötig große Preisgerichte. Alle an der Preisgerichtssitzung Teilnehmenden sind voll redeberechtigt, sodass auch die Meinung der Sachverständigen in vollem Umfang gehört wird.

Vorprüfung

Die Verwaltung bzw. der Auslober sollte in die Vorprüfung eingebunden

werden (z.B. Brandschutz, Bauordnung u.a.). Die Leitung der Vorprüfung soll die Qualifikation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben und in der Auslobung namentlich benannt werden, um den Teilnehmern zu verdeutlichen, dass eine fachlich qualifizierte Vorprüfung erfolgt (vgl. § 2 (5) RPW 2013). Ein gemeinsamer Vorprüftermin mit allen wichtigen Sachverständigen/Vorprüfer*innen kann sinnvoll sein.

12. Schutzgebühr und Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen

Eine Schutzgebühr für Wettbewerbsunterlagen ist heutzutage nicht mehr üblich. Daher sollte auf diese generell verzichtet werden.

13. Einlieferungstermin, Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit

Für den Nachweis der rechtzeitigen Einlieferung der Planunterlagen ist laut RPW 2013 in der Regel zusätzlich zur persönlichen Abgabe beim Auslober bzw. wettbewerbsbetreuenden Büro auch der Beleg der rechtzeitigen Einlieferung bei einem Versandunternehmen (Tagesstempel) ausreichend. Eine Submission ist in der Regel zu vermeiden und benachteiligt Teilnehmer z.B. aus dem Ausland. Abweichungen von der Regel sind für die Freigabe der Auslobung zu begründen.

Die Bearbeitungszeit sollte nach Versand des Protokolls zum Kolloquium mindestens sechs Wochen betragen. Bei großen Bauaufgaben sollten mindestens acht Wochen vorgesehen werden.

Ferienzeiten und Feiertage sind angemessen in der Dauer der Bearbeitungszeit sowie bei der Festlegung der Abgabetermine zu berücksichtigen (z.B. keine Abgabe an Brückentagen).

Die Abgabe von Modellen sollte zwei Wochen nach den Planunterlagen

gefordert werden, um den Modellbauern ausreichende Bearbeitungszeiten für die vom Teilnehmerbüro abgegebenen Arbeiten zu geben.

14. Preisrichtervorbesprechung; Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien

Das Preisgericht wirkt nach § 2 (3) RPW 2013 an der Vorbereitung der Auslobung mit. Eine separate Preisrichtervorbesprechung vor Versand der Auslobung ist generell sinnvoll, da die Kompetenz des Preisgerichts vorab eingebunden werden kann und viele Rückfragen und Unklarheiten bereits vorab geklärt werden können.

Sollte diese unabhängige Besprechung nicht möglich sein, sondern diese in Zusammenhang mit dem Kolloquium stattfinden, findet eine zeitlich ausreichend bemessene Preisrichtervorbesprechung inkl. Ortsbesichtigung statt (mindestens ein halber Tag), um die Auslobung sowie die eingegangenen Rückfragen und zugehörigen Antworten abzustimmen.

Rückfragen werden üblicherweise in Textform per Mail beim Auslober bzw. wettbewerbsbetreuenden Büro eingereicht. Alternativ kann mit einer Kommunikationsplattform gearbeitet werden. Zur Vorbereitung auf das Kolloquium mit dem Preisgericht werden die Antworten mit dem Auslober vorabgestimmt.

Auch Rückfragen, die nach Rückfragenschluss und während des Kolloquiums gestellt werden, werden berücksichtigt. Alle Rückfragen und Antworten werden Teil des Protokolls des Kolloquiums, welches allen Teilnehmer*innen und Teilnehmern und dem Preisgericht im Anschluss an die Sitzung möglichst zeitnah (innerhalb von 10 Tagen) zugeschickt wird.

Das Kolloquium wird üblicherweise mit einer Ortsbesichtigung vor der Veranstaltung verbunden. Die Teilnahme am Kolloquium sollte allen Teilnehmer*innen dringend empfohlen werden. Eine Verpflichtung der Teilnehmer mit ggf. Ausschluss bei Nichtteilnahme ist rechtlich nicht haltbar.

Vor Versand des Protokolls können, bei Bedarf, weitere Rückfragen, z.B. zur Ortsbesichtigung zugelassen werden. Nach Versand des Protokolls sollte keine unbegrenzte Öffnung für weitere Rückfragen vorgesehen werden. Auch spätere Rückfragenbeantwortungen sind in der Regel mit dem Preisgericht abzustimmen.

15. Geforderte Wettbewerbsleistungen

Die Wettbewerbsleistungen richten sich nach Anlage II 2.1 und 2.2 der RPW 2013. Sofern Leistungen über regelmäßige Leistungen nach RPW 2013 hinaus verlangt werden, sind diese in der Wettbewerbssumme angemessen zu berücksichtigen.

Es muss eine maximale Blattgröße und Plananzahl vorgegeben werden. Diese ist durch eine Vorablayoutprüfung zu validieren und sollte so gering wie möglich sein. Sie muss mit dem Umfang der geforderten Leistungen nach Anlage II RPW 2013 abgeglichen werden.

Die Leistungen, die im Planungswettbewerb gefordert werden, müssen der Aufgabe angemessen sein und dem Leistungsbild maximal eines Vorentwurfs entsprechen. Leistungen z.B. aus der Ausführungsplanung (wie Luftmengenberechnungen für TA-Planer) sind nur zugelassen, wenn sie zusätzlich in die Wettbewerbssumme eingerechnet werden und stellen eine über die regelmäßigen Leistungen hinausgehende Leistung dar.

Zusätzlich zu den notwendigen Schnitten M 1:200 wird empfohlen, bei hochbaulichen Planungswettbewerben der Gebäudeplanung einen Fassaden-/Detailschnitt im größeren Maßstab 1: 50 zu fordern. Dieser ist mit min. 2.000 Euro in der Wettbewerbssumme zu berücksichtigen.

Aufwendige perspektivische Darstellungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Für aufwendige perspektivische Darstellungen wie z.B. fotorealistische Renderings sind in der Wettbewerbssumme min. 3.000 Euro je Darstellung vorzusehen.

Tipp:

Die standardmäßigen Wettbewerbsleistungen umfassen auch den Bau eines Modells. Die RPW 2013 sieht zwar alternativ und gleichberechtigt die Forderung eines digitalen Modells vor, allerdings lässt sich aus der Praxis empfehlen, dass haptische Volumenmodelle diesen digitalen Modellen gegenüber deutliche Vorteile in der Akzeptanz und Wertung im Preisgericht mitbringen und später in der Öffentlichkeit besser zu präsentieren sind.

Kosten

Baukosten, bzw. Kosten sollten als Zielwert in der Auslobung benannt werden. Zusätzlich zu einer Gesamtsumme sollte ein Kostenkennwert je m² BGF ergänzt werden, der eine Einschätzung zum erwarteten Standard ermöglicht. Dabei ist darauf zu achten, dass der benannte Wert aktuell und ausreichend bemessen ist und eine Indizierung bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung/Ausführung berücksichtigt (Berechnung zum Beispiel nach BKI).

Den Teilnehmenden sollte mitgeteilt werden, welcher wirtschaftliche Rahmen dem Auslober zur Verfügung steht. Dieser sollte in den KG 300 / 400 / 500 abgebildet werden, da den Teilnehmenden nur so ein Vergleich mit dem eigenen Entwurf möglich ist.

Es wird davon abgeraten, Kostenschätzungen von den Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmern zu fordern, da diese nur schwer vergleichbar sind. Die erforderlichen Vergleichskennwerte werden durch die Vorprüfung ermittelt (BGF, BRI, A/V etc.). Das qualifizierte Preisgericht ist aufgrund dieser Kennwerte in der Lage, die Wettbewerbsbeiträge wirtschaftlich zu bewerten. Gleiches gilt auch für die Bewertung der Betriebskosten bzw. Lebenszykluskosten.

Wenn Kosten bei den Teilnehmern abgefragt werden, wird der o.g. m²-Wert (z.B. je m² BGF) für alle Arbeiten vergleichend zugrunde gelegt. Lebenszyk-

luskosten sollten ebenfalls qualitativ statt quantitativ abgebildet werden.

Tipp:

Wenn konkrete Kostenwerte im Preisgericht vorgestellt werden sollen, kann ein Fachplaner für Kosten alle Arbeiten vergleichend einschätzen. Für eine solche Abschätzung empfiehlt sich z.B. eine Berechnung nach Flächenarten und Zuschlägen nach Entwurfsbesonderheiten. Dabei ist darauf zu achten, dass für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die gleichen Grundlagen angewendet werden. Diese aufwendige Schätzung empfiehlt sich sicher mehr für das Verhandlungsverfahren im Anschluss an den Planungswettbewerb mit den ausgewählten Preisträger*innen als für alle Arbeiten im Planungswettbewerb selbst.

Gleiches gilt für die Berechnung von Lebenszykluskosten. Wenn eine Zahl erforderlich ist, sollte diese durch eine qualifizierte externe Beratung ermittelt und im Preisgericht vertreten werden.

Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Kostenausagen zu diesem frühen Zeitpunkt eine Toleranz von mindestens +/- 30-40 % zuzubilligen ist.

16. Als bindend bezeichnete Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers

In der Auslobung sollte klargestellt sein, welche Arbeiten zur Beurteilung zugelassen werden und welche Bedingungen (formal und inhaltlich) zum Ausschluss einer Arbeit führen (§ 6 (2) RPW 2013).

Es wird empfohlen, keine inhaltlich bindenden Vorgaben vorzusehen, da diese zwingend zu einem Ausschluss führen müssen (auch bei einer minimalen Überschreitung). Bei Abweichungen zu allgemein formulierten Vorgaben hat das Preisgericht über die Beurteilung der Arbeit zu entscheiden.

17. Für das Preisgericht bindende Beurteilungskriterien

Die Beurteilungskriterien für das Preisgericht sollten möglichst allgemein gehalten werden und keine Gewichtung bzw. Reihung untereinander enthalten.

Eine zu starke Ausdifferenzierung von Beurteilungskriterien kann das Preisgericht einschränken, da das Preisgericht keine Aspekte über die formulierten Beurteilungskriterien hinaus in seine Bewertung einbeziehen darf (§ 6 (2) RPW 2013).

Tipps und Tricks:

Folgende Beurteilungskriterien werden als angemessen und ausreichend angesehen:

- Städtebauliche Qualität,
- Architektonische Qualität,
- Freiraumplanerische Qualität,
- Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms,
- Wirtschaftlichkeit,
- Nachhaltigkeit.

Eine weitere Ausdifferenzierung ist in der Regel nicht notwendig.

18. Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Aufwandsentschädigungen

Die Wettbewerbssumme ist angemessen zu berechnen (vgl. Anlage II der RPW 2013).

Die Wettbewerbssumme (Preise, Anerkennungen und Aufwandsentschädigungen) ist vollständig zu versteuern. Es wird daher empfohlen, die Wettbewerbssumme brutto auszuweisen (Hinweis: Honorartabellen der HOAI sind Nettobeträge). Es sollte darauf hingewiesen werden, dass aus-

ländische Büros eine mögliche Auszahlung netto erhalten und die Steuer durch den Auslober in Deutschland abgeführt wird.

Die RPW 2013 bietet eine beispielhafte Verteilung der Wettbewerbssumme auf Preisgelder und Anerkennungen (vgl. Anlage II (3) RPW 2013). Ein Teil der Wettbewerbssumme kann als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden. Dieser Anteil soll 1/3 der Gesamtsumme nicht überschreiten, um dem wettbewerblichen Gedanken gegenüber einer Mehrfachbeauftragung Rechnung zu tragen.

Zur Prüfung der Wettbewerbssumme muss der AKNW eine nachvollziehbare Berechnung vorgelegt werden. Neben den anrechenbaren Kosten sollte auch die Berechnungsgrundlage (z.B. m² BGF) aufgezeigt werden, um die Angemessenheit der Kosten nachvollziehen zu können. Ein deutlich zu niedriger Kostenansatz führt zu einer Unterbemessung der Wettbewerbssumme.

Als angemessen wird für die Registrierung von Wettbewerben bei der AKNW das Honorar der Vorplanung gemäß HOAI angesehen. Oberhalb der HOAI-Tafelwerte bietet es sich an, die RiF-Tabelle Baden-Württemberg als Grundlage für angemessene Honorare zu nutzen.

Die Honorarzone wird gemäß HOAI für die jeweiligen Fachrichtungen festgelegt. Zur Ermittlung der Wettbewerbssumme soll der Mittelsatz herangezogen werden. Die Aufgabenstellungen in Planungswettbewerben gehen häufig von hohen und komplexen Anforderungen aus, die auch eine Ansetzung des Höchstsatzes rechtfertigen.

Bei Bauten im Bestand ist die Wettbewerbssumme angemessen durch einen Umbauzuschlag zu erhöhen. Die AKNW empfiehlt einen Umbauzuschlag in Höhe von 35 % (Mittelsatz von 20-50 %), da der genaue Umfang der Umbauten nicht im Vorhinein abgeschätzt werden kann.

Tipp:

Wenn Aufwandsentschädigungen (Bearbeitungshonorare) vorgesehen werden, sollte formuliert werden, was im Falle einer reduzierten Teilnehmerzahl mit dem übrigen Anteil passiert. Entweder kann eine Gesamtsumme als Aufwandsentschädigung definiert werden, die in gleichen Anteilen auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgeteilt wird, die eine prüffähige Arbeit einreichen. Alternativ kann eine Summe je Teilnehmer festgelegt werden, die dieser erhält, wenn er eine wertbare Arbeit einreicht. Wenn weniger Teilnehmer*innen abgeben, kann die Restsumme entweder auf alle gleichmäßig verteilt werden, oder muss dem Preisgeld zugeschlagen werden. Die Auslobung sollte hierzu eine Aussage treffen. In jedem Fall ist die gesamte Wettbewerbssumme auszuschöpfen (vgl. § 7 (2) RPW 2013).

Städtebauliche Wettbewerbe

Bei städtebaulichen Planungswettbewerben bieten das Merkblatt 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg bzw. das grüne Heft Nr. 42 des AHO eine gute Grundlage. Für die Ermittlung der Wettbewerbssumme für städtebauliche Planungswettbewerbe ist ein Nachweis zur Einordnung in die Anforderungen der Merkmale beizulegen. Auch hier soll der Mittelsatz angesetzt werden. Als Stundensatz wird ein Wert von 115 €/h für 2023 als angemessen angesehen. Werte oberhalb der Tafelwerte sind über die Tafel hinaus fortzuschreiben. Das ermittelte Gesamthonorar (LP 1-3) für den städtebaulichen Entwurf wird zu 70 % als Wettbewerbssumme angesetzt, eine zweifache Reduktion um 70 % wird von der AKNW in der Regel nicht anerkannt. Der AHO hat im grünen Heft Nr. 42 „Besondere Leistungen zur Flächenplanung“ ein Berechnungsbeispiel dargestellt (Anlage 9 Nr. 2 a) bis c) Städtebaulicher Entwurf).

Sofern Landschaftsarchitektinnen oder Landschaftsarchitekten in städtebauliche Planungswettbewerbe eingebunden werden sollen, entspricht das Leistungsbild des Grünordnungsplans (vgl. § 24 HOAI) der Detailtiefe

des städtebaulichen Entwurfs. Für die Wettbewerbssumme ist die Leistungsphase 3 zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist für Detailausschnitte (z.B. M 1:500) die Berücksichtigung einer Objektplanung Freianlagen (vgl. § 39 HOAI) notwendig. Die anrechenbaren Kosten der geforderten Detailausschnitte dienen als Grundlage für die Ermittlung dieses Anteils an der Wettbewerbssumme.

Weitere Informationen zu städtebaulichen Planungswettbewerben finden sich am Ende dieses Leitfadens.

19. Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach dieser Richtlinie erfolgt

Die Auslobung muss die Bedingungen des Planungswettbewerbs eindeutig abbilden und darstellen, dass der Planungswettbewerb nach den Regeln der RPW 2013 durchgeführt wird.

20. Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer

Alle Wettbewerbsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung eine Erklärung abzugeben, die die Inhalte von Anlage V (3) der RPW 2013 bestätigt.

21. Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt

Üblicherweise wird ein Planungswettbewerb in deutscher Sprache durchgeführt. Bei besonderen Aufgaben kann die Durchführung alternativ in englischer Sprache sinnvoll sein.

22. Für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgebliche Rechtsgrundlagen und technische Regelwerke

Es ist abzubilden, welche Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe zu berücksichtigen sind. Eine Auflistung dieser ist nicht zwingend nötig, Verweise im Text sind, wo

notwendig, ausreichend. Es kann davon ausgegangen werden, dass den Teilnehmern die üblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke bekannt sind und zur Verfügung stehen. Wenn bestimmte Anforderungen aus technischen Regelwerken in jedem Fall berücksichtigt werden sollen, empfiehlt es sich, diese explizit in der Auslobung zu beschreiben.

23. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone

Im Anschluss an den Planungswettbewerb ist ein Auftrag gemäß § 8 (2) RPW 2013 zu vergeben (Ausnahme Ideenwettbewerb). Das Auftragsversprechen muss alle im Planungswettbewerb beteiligten Disziplinen umfassen. Zusätzlich können, z.B. beim Wunsch zur Beauftragung eines Generalplaners, weitere Disziplinen beauftragt werden. Diese Absicht ist bereits in der Bekanntmachung anzuzeigen.

Es muss eindeutig beschrieben werden, welche Leistungsphasen nach welchen Leistungsbildern der HOAI oder ggf. anderer Vorschriften beauftragt werden sollen und welche Honorarzonen jeweils anzuwenden sind. Dabei ist in der Regel ein Auftragsversprechen für Leistungen bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung auszusprechen, sofern und soweit das Vorhaben realisiert wird. Dieses Auftragsversprechen kann einen Stufenvertrag beinhalten (z.B. Stufe 1 LP 1-3, Stufe 2 LP 4-5, Stufe 3 LP 6-7, Stufe 4 LP 8, Stufe 5 LP 9).

Ein Auftragsversprechen nur über die Leistungsphasen bis zur Genehmigungsplanung zzgl. Leitdetails und künstlerischer Oberleitung ist in Ausnahmefällen möglich, wenn dieses fachlich technisch begründet wird.

Bei freiraumplanerischen Wettbewerben sollte das Auftragsversprechen nach § 39 HOAI mit einem Zusatz versehen werden, dass ggf. auch Leistungen nach § 47 HOAI (Verkehrsplannung) vergeben werden, da z.B. das Honorar des Unterbaus der Freiflächen nach § 47 HOAI zu berechnen ist (vgl. § 38 (2) Pkt. 2 HOAI).

Im Anschluss an einen städtebaulichen Planungswettbewerb richtet sich das Auftragsversprechen nach dem grünen Heft Nr. 42 des AHO. Es ist somit zunächst das vollständige Leistungsbild des städtebaulichen Entwurfs zu beauftragen. Sofern ein Landschaftsarchitekt bzw. eine Landschaftsarchitektin eingebunden wird, ist dieser bzw. mit dem vollständigen Leistungsbild des Grünordnungsplans (vgl. § 24 HOAI) bzw. in der Honorarhöhe vergleichbaren Leistungen zu beauftragen. Wenn möglich, können der Landschaftsarchitekt bzw. die Landschaftsarchitektin und z.B. auch Verkehrsplaner*innen im Anschluss direkt mit Leistungen für die jeweilige Objektplanung beauftragt werden.

Es wird auf das separate Kapitel zu städtebaulichen Planungswettbewerben verwiesen.

Tipp:

Es wird außerdem empfohlen, darzustellen, welche Leistungen der Auftraggeber über das o.g. Auftragsversprechen hinaus optional beauftragen möchte. So wird der Planungswettbewerb für die Teilnehmer attraktiver, da auch eine Beauftragung über die Ausführungsplanung hinaus in Aussicht gestellt wird. Wünschenswert ist die Beauftragung möglichst vollständiger Leistungsbilder.

24. Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Falle eines anschließenden Verhandlungsverfahrens

Gemäß RPW 2013 wird im Anschluss an den Planungswettbewerb einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner bzw. die Gewinnerin, mit weiteren Leistungen beauftragt. Um dies sicherzustellen, ist in der Auslobung die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Rahmen der Zuschlagskriterien für das Verhandlungsverfahren abzubilden. Hierzu gehören:

- die prozentuale Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses,
- die Punktzahl, die der 1. Preis erhält,

- die Punktzahl, die der 2. Preis erhält,
- die Gesamtpunktzahl, die insgesamt vergeben wird.

Es ist nachzuweisen, dass der 1. Preis mindestens 12 % der Gesamtpunkte Vorsprung auf den 2. Preis erhält, da im Sinne der Rechtsprechung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 23. Juni 2020, 11 Verg 2/20) nur dann sichergestellt ist, dass der 1. Preisträger „in der Regel“ den Auftrag erhält.

Eine Vorgabe zur Verteilung der Punkte zwischen den weiteren Preisen existiert nicht. Auch wenn es, soweit ersichtlich, bislang keine Rechtsprechung dazu gibt, ob alle Preise rechnerisch noch eine Chance auf eine Beauftragung haben müssen, wird dies aus vergaberechtlichen, aber auch verhandlungstechnischen Gründen vorsorglich generell zu empfehlen sein.

Die weiteren Zuschlagskriterien müssen mit der Auslobung noch nicht bekanntgegeben werden und können nach dem Planungswettbewerb abschließend ausformuliert und gewichtet werden.

Tipp:

Sofern die volle Punktespreizung ausgereizt wird für den 1.-3. Preis (3. Preis = Minimalpunktzahl) und das Preisgericht einen 4. Preis vergibt, so kann dieser 4. Preis ebenfalls die Minimalpunktzahl erhalten. In der Auslobung kann darauf hingewiesen werden, dass bei der Vergabe eines 4. oder ggf. 5. Preises so verfahren wird.

Es hat sich lange Zeit bewährt, die Verhandlungen zunächst nur mit dem 1. Preisträger bzw. der 1. Preisträgerin zu führen; erst wenn diese Verhandlungen scheitern, wurde mit allen (weiteren) Preisträger*innen verhandelt. Ob diese Praxis nach neuem Vergaberecht noch rechts-sicher fortgeführt werden kann, ist derzeit allerdings zumindest unklar. Die Verhandlung zu-nächst nur mit dem ersten Preisträger bietet verschiedene Vor- und Nachteile:

Vorteile:

- Die Auswertung einer Vielzahl von Vergabeverfahren zeigt, dass der 1. Preis in der Regel (in ca. 90 % der Fälle) tatsächlich mit den weiteren Leistungen beauftragt wird.
- Die Akzeptanz bei den Planerinnen und Planern ist höher, da diese häufig berufspolitisch die Beauftragung des Gewinners bevorzugen.
- Die Verhandlung kann schlanker gestaltet werden, da nur ein Bieter zu Verhandlungen aufgefordert werden muss. Hieraus kann ein Zeitvorteil für Angebotsprüfungs- und Verhandlungsphase entstehen.
- Wenn keine Einigung in den Verhandlungen erzielt wird, können die weiteren Preisträger*innen ebenfalls zur Verhandlung aufgefordert werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese antreten und ein attraktives Angebot vorlegen, ist höher, da sie vom Scheitern der Verhandlung mit dem 1. Preisträger wissen.
- Hinweis: Häufig geben der 3. Preisträger und ggf. der 2. Preisträger kein Angebot ab, wenn direkt mit allen Preisträgern verhandelt wird. Eine nachträgliche Wiedereinbeziehung dieser ist dann nicht mehr möglich und das Verfahren müsste neu aufgesetzt werden, weil keine wertbaren Angebote eingegangen sind.

Nachteile:

- Wenn mit dem ersten Preisträger keine Einigung erzielt wird, verlängert sich die Verhandlungszeit, da eine neue Verhandlungsphase begonnen werden muss.
- Es ist vergaberechtlich nicht abschließend geklärt, ob die Vorbehaltsverhandlung mit dem / der Gewinner*in zulässig ist. Im Falle der Nutzung von Fördermittelgeldern soll-te daher vorab mit dem Fördermittelgebenden geklärt werden, ob dieses Vorgehen mitgetragen wird.

Alternativ ist es in jedem Fall zulässig, eine Vergabe an den 1. Preisträger bzw. die 1. Preisträgerin festzuschreiben. Eine Verhandlung

mit allen Preisträger*innen ist dann allerdings ausgeschlossen. Zum anderen besteht die Möglichkeit, von vornherein ein Verhandlungsverfahren mit allen Preisträgern vorzusehen, wobei dem Erstplatzierten entsprechend der o.g. Kriterien in jedem Fall ein Vorsprung bei der Gewichtung der Zuschlagskriterien zukommt.

VI. Städtebauliche Wettbewerbe

Städtebauliche Planungswettbewerbe unterliegen generell den gleichen Anforderungen wie alle anderen Wettbewerbsverfahren. Die trotzdem immer wieder auftretenden Fragen sollen mit den nachfolgenden Konkretisierungen beantwortet werden, die als Grundlage für eine erfolgreiche Registrierung bei der AKNW herangezogen werden.

Städtebauliche Planungswettbewerbe dienen im Normalfall als Grundlage für die spätere Aufstellung eines Bebauungsplans (siehe hierzu Merkblatt 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg bzw. grünes Heft Nr. 42 des AHO „Besondere Leistungen in der Flächenplanung, Anlage 9 Nr. 2 a) bis c) – Städtebaulicher Entwurf“). Der städtebauliche Planungswettbewerb ist somit stets ein Realisierungswettbewerb, da selbst fern in der Zukunft liegende städtebauliche Entwicklungen über den städtebaulichen Entwurf weiterentwickelt werden. Ideenwettbewerbe sind somit ausdrücklich als Ausnahmen anzusehen, wenn es z.B. keinerlei Aussagen zu späteren Nutzungen gibt.

Städtebauliche Planungswettbewerbe erfordern die Entwicklung eines städtebaulichen Entwurfs. Gemäß Baukammergesetz NRW ist dies die Aufgabe von Stadtplanerinnen und Stadtplanern, welche daher als Teilnehmende für den Planungswettbewerb vorzusehen sind. Architektinnen und Architekten sind dagegen gemäß BauKG NRW für die Planung von Bauwerken zuständig und somit nicht als regelmäßige Teilnehmer von städtebaulichen Planungswettbewerben zugelassen. Die freiwillige Beteiligung eines Architekten bzw. einer Architektin kann in der Auslobung verankert werden, wenn klargelegt wird, dass sich Architekt und Stadtplaner anschließend den Auftrag des städtebaulichen Entwurfs teilen. Die Federführung verbleibt beim Stadtplaner bzw. der Stadtplanerin. Alternativ gibt es auch für den Architekten ein Auftragsversprechen, ein Teil des Planungswettbewerbs wird also als hochbaulicher Planungswettbewerb ausgeschrieben.

Wie auch bei anderen Planungswettbewerben wird auch bei städtebaulichen Planungswettbewerben empfohlen, Bewerbungsverfahren gestuft durchzuführen. In einem ersten Schritt bewerben sich somit nur Stadtplaner*innen. Die weiteren Planungsdisziplinen werden erst nach der Auswahl der Bewerber benannt (z.B. Landschaftsarchitektur oder Ingenieurwesen).

Landschaftsplanung

Die Ergänzung des städtebaulichen Planungswettbewerbs durch die Landschaftsplanung erscheint regelmäßig sinnvoll. Das zur Tiefe des städtebaulichen Entwurfs passende Leistungsbild ist der Grünordnungsplan gemäß § 24 HOAI. Die Fläche des anzusetzenden Grünordnungsplans ist die gleiche Fläche wie die der Stadtplanung, da beide überlagernd bearbeitet werden. Eventuell kann die Fläche für den Grünordnungsplan sogar größer als die des Städtebaus sein, wenn angrenzende Grünflächen ebenfalls in die Planung einbezogen werden sollen, die aber nicht für bauliche Nutzungen bzw. städtebauliche Entwicklungen zur Verfügung stehen.

Der Grünordnungsplan umfasst im üblichen Leistungsbild regelmäßig den Maßstab 1:2000. Sofern der städtebauliche Entwurf im Maßstab 1:1000 gefordert werden soll, ist die Leistung im Planungswettbewerb mit dem Hinweis zu versehen, dass die Freiflächen typologisch nach Nutzungszielen darzustellen sind und keine Freianlagenplanung im Sinne der Objektplanung abbilden.

Sofern Detailausschnitte (z.B. im Maßstab 1:500) gefordert werden, sind diese über die Wettbewerbssumme gemäß Grünordnungsplan nicht abgedeckt. Die Kosten der KG 500 für die Detailausschnitte bilden die Grundlage für die Ermittlung der Wettbewerbssumme für die Objektplanung Freianlagen (gemäß § 39 HOAI) und werden üblicherweise über die öffentlichen Flächen im Plangebietsausschnitt berechnet. Private Freiflächen wie z.B. Gärten müssen nicht einbezogen werden. Sofern der Wettbewerb kein Auftragsversprechen für die Objektplanung Freianlagen

vorsieht, ist der zugehörige Anteil der Wettbewerbssumme als Ideenteil angemessen zu erhöhen, gemäß Empfehlung um 50 %.

Entwässerungsplanung und Verkehrsplanung

Es ist auch möglich, Ingenieurinnen und Ingenieure in städtebauliche Planungswettbewerbe einzubinden. Hierbei sind insbesondere Verkehrsplaner oder Entwässerungsingenieure zu nennen.

Die Teilnahmeberechtigung für Ingenieure ist analog zu anderen Planungswettbewerben wie folgt abzufragen:

- a) Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ (z.B. Nachweis durch Mitgliedschaft in einer Ingenieurkammer oder Diplomurkunde)
- b) Referenzliste zum Thema Entwässerungsplanung bzw. Verkehrsplanung
- c) Der Hinweis, dass nur Bauingenieurinnen oder Bauingenieure bzw. Ingenieure mit dem Schwerpunkt „Siedlungswasserwirtschaft“ bzw. „Verkehrsplanung“ zugelassen werden, ist nicht nötig und schränkt unnötig ein. Die beiden unter a) und b) aufgelisteten Aspekte reichen aus.

Wenn ein Entwässerungsingenieur eingebunden werden soll, sollte als Wettbewerbsgrundlage ein Baugrundgutachten vorliegen.

Wenn Ingenieurdisziplinen eingebunden werden, muss auch im Preisgericht eine Berücksichtigung von Personen mit der jeweils gleichen Qualifikation erfolgen.

Wettbewerbssumme

Die Komplexität von städtebaulichen Planungswettbewerben definiert sich durch die Anforderungen, die in der Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe dargestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Aufgaben aufgrund ihrer Komplexität in die Bewertung „hohe Anforderung“ eingestuft werden muss.

Generell sollen wie bei hochbaulichen Planungswettbewerben die Mittelsätze berücksichtigt werden.

Die Tabelle für den städtebaulichen Entwurf weist Stundenaufwendungen je nach Fläche und Anforderungen aus. Die Multiplikation mit einem Stundensatz ergibt das Honorar. Es soll ab 2023 ein Stundensatz von 115 €/h zugrunde gelegt werden (Orientierung an den Empfehlungen der AK Berlin).

Die Wettbewerbssumme ergibt sich aus 70 % des Gesamthonorars für den städtebaulichen Entwurf. (Beispielrechnung für hohe Anforderungen und 10 ha Plangebiet: 1.285 h (Mittelsatz) à 115 €/h entsprechen insgesamt 147.775 €, wovon 70 %, also 103.442,50 € die Wettbewerbssumme für den städtebaulichen Entwurf bilden.)

Sofern ein Landschaftsarchitekt bzw. eine Landschaftsarchitektin eingebunden wird, ist die Wettbewerbssumme über das Leistungsbild des Grünordnungsplans (vgl. § 24 HOAI) zu ergänzen. Hierbei ist der Prozentanteil der Leistungsphase 3, also 50 % des Gesamthonorars, zu berücksichtigen.

Leistungen von Ingenieur*innen (z.B. Verkehrsplanung oder Entwässerungsplanung) sind angemessen über das Vorentwurfshonorar für die jeweiligen Disziplinen zu berücksichtigen.

Auftragsversprechen

Das Auftragsversprechen in städtebaulichen Planungswettbewerben richtet sich nach dem grünen Heft Nr. 42 des AHO. Hier wird beschrieben, dass das gesamte Leistungsbild, also die Leistungen der Phasen 1-3, zu beauftragen sind. Ein weiteres Auftragsversprechen kann die Erstellung des Bebauungsplanes nach §19 HOAI sein.

Das Auftragsversprechen für den Grünordnungsplan erstreckt sich über das gesamte Leistungsbild nach § 24 HOAI bis einschließlich Leistungsphase 4. Sofern kein Grünordnungsplan nach HOAI benötigt wird, muss das Auftragsversprechen in der Höhe des Auftragsumfangs vergleichbare Leistungen umfassen.

Wünschenswert wäre im Anschluss an den Planungswettbewerb auch ein Auftrag über die Objektplanung Freianlagen gemäß § 39 HOAI. Dieser erstreckt sich dann über die öffentlichen Freianlagen im Wettbewerbsgebiet.

Auch für weitere Disziplinen (z.B. Verkehrsplanung und Entwässerungsplanung) sind passende Auftragsversprechen vorzusehen. Ein Leistungsbild vergleichbar zum Grünordnungsplan existiert für die Ingenieure nicht. In Abstimmung mit der Ingenieurkammer Bau NRW kann auch ein Auftragsversprechen über ein „Entwässerungskonzept“ oder „Verkehrskonzept“ ausreichend sein, das in dieser Form in der HOAI nicht geregelt ist.

Für die Ingenieure ist selbstverständlich auch die Beauftragung der Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 HOAI bzw. Fachplanung zur Entwässerung gemäß § 55 HOAI möglich.

Impressum

Auslobung von Wettbewerben - Leitfaden

Herausgeberin

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 4967-0
www.aknw.de
info@aknw.de

Redaktion

Boris Biskamp, Christine Dern, Reinhard Drees, Thomas Geppert, Alis Haxhi, Christian Jürgensmann, Johannes Kister, Jochen König, Harald Hermann Koops, Iris Korbmacher, Frank Lohse, Katja Schotte, Bert Tillicke

Satz

Melanie Brans

Stand

Februar 2024

© Architektenkammer Nordrhein-Westfalen 2024

Architektenkammer
Nordrhein-Westfalen



Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 4967-0

Telefax 0211 4967-99

www.aknw.de

info@aknw.de